



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Betrieb Tagebaue
Schwarze Pumpe, An der Heide
03130 Spremberg

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j 10-1.3-16-153
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 18. Januar 2019

Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees, zugehörig zum jeweils gültigen Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde (SBP)
Zulassungsbescheid

Ihr Schreiben vom 28.09.2018, Ihr Zeichen: B-OJS1

Der mit Schreiben vom 28.09.2018 eingereichte Sonderbetriebsplan (SBP) „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees“, zugehörig zum jeweils gültigen Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde (SBP), wird hiermit gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), unter

Gz: j10-1.3-16-153

zugelassen.

Die dem LBGR mit Schreiben der LE-B vom 13.12.2018 eingereichte Unterlage wird als ergänzende Antragsunterlage zum SBP aufgenommen.

Die Zulassung ergeht mit nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung gilt bis zum **31.12.2050**.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

2. Die Anlage ist so zu betreiben, dass der Stabilisierungswasserstand von 63,35 m NHN im Frühjahr 2021 erreicht wird. Die Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserstandes auf dem vorgenannten Niveau sind bis zur nachweislichen Beendigung der Beeinträchtigung des Sees durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde aufrecht zu erhalten. Die Entscheidung zur Beendigung der Maßnahme wird durch das LBGR getroffen.
3. Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage, bestehend aus Förderbrunnen, Transportleitung sowie Einlaufkaskade ist so zu planen, dass sie spätestens am **01.05.2019** betriebsbereit ist. Sollte aufgrund der Witterungsbedingungen oder anderweitiger Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage die Einleitung nicht über die unterirdisch verlegte Wasserversorgungsleitung zum vorgenannten Termin erfolgen können, ist die Wasserversorgungsleitung zunächst oberirdisch auf der ausgewiesenen Trasse zu verlegen. Die Erdverlegung hat dann entsprechend der festgelegten Bauzeiten zu erfolgen.
4. Im Bereich der Einleitstelle ist zur Überwachung des Seewasserspiegels ein von der Einleitstelle aus gut ablesbarer Lattenpegel zu errichten, auf welchem zusätzlich der für den See festgelegte Stabilisierungswasserstand deutlich markiert wird.
5. Vor Beginn der Inanspruchnahme der Flächen ist mit den jeweiligen Flächeneigentümern und ggf. vorhandenen Nutzern/Pächtern ein Protokoll (incl. Fotodokumentation) über den Zustand der Flächen anzufertigen. Dies gilt auch für zu nutzende Straßen und Zufahrtswege.
6. Der Beginn der Arbeiten ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem Landesamt für Umwelt (LfU) sowie der Gemeinde Schenkendöbern schriftlich mitzuteilen.
7. Während der gesamten Bauzeit sind Rettungs- und Feuerlöschwege freizuhalten.
8. Die Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V3, kvM1 – kvM3) und die Ersatzmaßnahme (E1) gemäß LBP (Ziffer 9.4 Zusammenfassung landschaftspflegerische Maßnahmen) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen umzusetzen. Die Baubereiche Brunnenstandort, Einleitstelle sowie Start- und Zielgruben für die unterirdische Rohrleitungsverlegung sind als temporäre Schutzbereiche durch Schutzzäune vor dem Einwandern von Amphibien und Reptilien zu sichern.
9. Soweit Baumfällungen im Rahmen der Maßnahme notwendig sind, sind diese sowie baumfreie Arbeitsflächen im Wald auf ein Mindestmaß zu reduzieren und der Oberförsterei Cottbus anzuzeigen.
10. Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 15.09. bis 15.03. zulässig. Baumaßnahmen in einem Bauabschnitt, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme innerhalb eines Bauabschnittes darf höchstens eine Woche betragen.

Der Baubeginn an der Einleitstelle und die Fertigstellung am Seeufer des Pinner Sees müssen aus naturschutzfachlichen Gründen bis Ende März 2019 erfolgen, um die Uferbereiche sicher vor Beginn der Brut- und Setzzeiten freizuziehen.

11. Die erforderlichen Zufahrten von den bestehenden Fahrtwegen oder zusätzliche Arbeitsflächen sind nicht zu beschottern oder anderweitig zu befestigen, sondern mit Baggermatratzen für die Bauzeit auszulegen. Zur Verhinderung von Bodengefügeschäden sind für Arbeiten außerhalb von Baustraßen und präparierten Baustelleneinrichtungsflächen bodenschonende Radfahrzeuge mit Breitbereifung einzusetzen. Den Auftragnehmern sind die zulässigen Fahrwege vorzuschreiben. Sie sind diesen nachweislich zur Kenntnis zu geben.
12. Die Baustellenbereiche sind für die Öffentlichkeit deutlich kenntlich zu machen und abzusperren. An gesperrten Zufahrten ist im Nachtzeitraum eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen. Die Baugruben für den zu errichtenden Brunnen, die Start- und Zielgruben sowie die Einleitkaskade sind mittels Bauzäunen zuverlässig vor unbefugtem Zutritt zu sichern.
13. Die notwendigen Bauflächen sind gut sichtbar abzugrenzen. Die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb dieser Begrenzung ist nicht gestattet.
14. Der im Bereich des Brunnenstandortes, der Start- und Zielgruben sowie der Einleitkaskade abzuschiebende bzw. auszuhebende Boden (Oberboden/Unterboden) ist getrennt auszuhalten und an den jeweiligen Entnahmeplätzen seitlich auf Geotextil zwischenzulagern. Er ist zu deren Wiederauffüllung schichtgerecht nach Beendigung der Arbeiten wieder einzubauen. Überschüssiges Material nach baubegleitender Entscheidung gem. Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu verwerten bzw. zu entsorgen.
15. Für die Arbeiten zur Errichtung der Anlagen ist die ökologische Baubegleitung durch nachweislich fachlich versiertes Personal abzusichern. Aufgaben der ökologischen Baubegleitung sind die:
 - Koordination projektspezifischer Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde
 - Formulierung und Kontrolle der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Baudurchführung
 - Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen
 - Abgrenzung der Baubereiche, Zufahrten sowie Tabuzonen im Umfeld der Baustelle
 - Auswahl und Zuweisung der Zwischenlagerplätze für den Oberboden/UnterbodenFür die ökologische Baubegleitung entsprechend der Maßnahme kvM1 sind bei der Bewertung faunistischer Sachverhalte externe Fachgutachter heranzuziehen.

Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung ist zu dokumentieren und dem LBGR sowie dem LfU nach Beendigung der Arbeiten als Bericht zu übergeben.

16. Die Wartungsfläche für den Brunnen ist nicht zu befestigen und von Bewuchs frei zu halten. Ist für Wartungsarbeiten oder für den Rückbau des Brunnens eine erhöhte

Tragfähigkeit des Untergrundes erforderlich, sind zur Sicherstellung Baggermatratzen zu verwenden.

17. Für den Auslaufbereich der Einleitkaskade in den See ist im Uferbereich eine konstruktive Lösung zu finden, die sicherstellt, dass es durch das einzuleitende Wasser nicht zu Erosionserscheinungen kommt. Dazu ist, wie vorgeschlagen, für die Sicherung vor Ausspülungen und Erosion bis zur Höhe des aktuellen Wasserstandes ergänzend die Fließbahn zu profilieren (geringfügig eingetieft) und durch Erosionsschutzmatten aus biologisch abbaubarem Material zu sichern. Die Erosionsschutzmatten sind mit „Erdnägeln“ aus Holz zu fixieren.
18. Werden bei den vorgesehenen Tätigkeiten Bodendenkmale (wie Mauerwerk, Tonscherben, Knochen, Metallsachen, Münzen, Holzpfähle oder -bohlen, Steinsetzungen, Erdfärbungen o. ä.) entdeckt, ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die entdeckten Bodendenkmale sind für fünf Werktage nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten. Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über die gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
19. Die Fertigstellung der Anlage ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem Landesamt für Umwelt (LfU) sowie der Gemeinde Schenkendöbern schriftlich mitzuteilen.
20. Nach der baubedingten Inanspruchnahme der Flächen ist der ordnungsgemäße Zustand gemäß **Nebenbestimmung 5** (ursprünglicher bzw. mit dem Flächeneigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vorher abgestimmter Zustand) durch den für die weitere Bewirtschaftung der Flächen zuständigen Bereich der LE-B bzw. durch den jeweiligen Flächeneigentümer schriftlich zu bestätigen. Diese Nachweise sind bei der LE-B vorzuhalten und auf Anforderung dem LBGR vorzulegen.
21. Zur Abnahme der Anlage ist durch die LE-B spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Zu diesem Termin sind das LBGR, das LfU, der Landkreis Spree-Neiße, der Landesbetrieb Forst sowie die jeweiligen Flächeneigentümer einzuladen.
22. Anfallende Abfälle, insbesondere das beim Bohren anfallende Bohrgut, Spülungswasser und Geotextil, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise sind dem LBGR im Rahmen der Realisierungsmeldung zur Fertigstellung der Anlage zu übergeben.
23. Herstellung, Aus- und Rückbau des Brunnens sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere die Vorgaben der DVGW Regelwerke W 135 und W 123 (A) sind einzuhalten. Die Rückbauprotokolle sind dem LBGR sowie der uWB unverzüglich vorzulegen.
24. Die Bohrungsdokumentationen der Erkundungsbohrung und des Brunnens (Einsmessungen, Schichtenverzeichnis, Geophysik, Ausbau, Protokoll Klarpumpen) sind

dem LBGR sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße unmittelbar nach Fertigstellung vorzulegen.

25. Nach dauerhafter Einstellung der Zuleitung von Grundwasser in den See durch die LE-B sind die dafür nicht mehr benötigten Anlagenteile zurückzubauen. Sollen die Anlage bzw. Anlagenteile durch einen Nachnutzer weiter genutzt werden, ist die Übernahme vertraglich zu vereinbaren. Der Nachweis ist dem LBGR sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße zu übergeben.
26. Die Mahd auf den von Bewuchs dauerhaft frei zu haltenden Wartungsflächen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.
27. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Stand 11/2018 vorgesehenen Ersatzmaßnahmen spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme abzuschließen. Die Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Für den Fall der Veräußerung dieser Flächen an Dritte ist eine dingliche Sicherung erforderlich. Dazu sind dem LBGR entsprechende Nachweise vorzulegen.
28. Werden im Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen Bescheide anderer Behörden erlassen, ist nach deren Vorliegend bei der LE-B das LBGR darüber zu informieren und eine Kopie des Bescheides zu übergeben.

Hinweise:

1. Diese Betriebsplanzulassung hat keine Konzentrationswirkung und schließt somit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. ä, insbesondere naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen nicht ein.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten erst durchgeführt werden können, wenn die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers und Nutzungsberechtigten vorliegt.
3. Des Weiteren wird auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht bei geplanten Bohrungen und Aufschlüssen gemäß § 4 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 469) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) gegenüber dem LBGR, Abt. 1, Dez. 12 sowie auf die *Übermittlungspflicht gewässerkundlicher Messergebnisse und der Ausbaudaten von Messstellen gemäß § 115 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gegenüber dem Landesamt für Umwelt hingewiesen.*

4. Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße befindet sich das Vorhaben in keinem Bereich, welcher als kampfmittelbelastet bekannt ist. Die Aussage gründet sich auf der durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei zur Verfügung gestellten Kampfmittelverdachtsflächenkarte für den Landkreis Spree-Neiße. Aus diesem Grund besteht keine Verpflichtung zur Einholung einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 28. September 2018 (PE LBGR 28.09.2018) reichte die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) den Sonderbetriebsplan (SBP) „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees“ ein.

Durch die fortschreitende Auswirkung der Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Jänschwalde ergeben sich zunehmende Auswirkungen auf die Grund- und Seewasserstände nördlich des Tagebaus Jänschwalde.

Daher wurden mit Schreiben des LBGR vom 24.07.2018 zur Verhinderung gemeinschädlicher Einwirkungen durch die mit der Gewinnung im Tagebau Jänschwalde verbundene Grundwasserabsenkung nachträgliche Auflagen zur Hauptbetriebsplanzulassung Tagebau Jänschwalde zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG erteilt.

Gemäß Punkt 2 der Anordnung war, separat für jeden See, bis spätestens 30.09.2018 beim LBGR ein bergrechtlicher Sonderbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 BBergG zur Zulassung einzureichen. Zeitgleich wurde die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gefordert.

Der Sonderbetriebsplan bildet den Rahmen und die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des notwendigen Brunnens zur Grundwasserentnahme, der Transportleitung sowie des Einleitbauwerkes zur Speisung des Sees. Das LfU hat grundsätzlich die Grundwasserentnahme mit anschließender Einleitung in den Pinnower See als für den Grundwasserkörper bilanzseitig neutral eingestuft.

Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt dem LBGR mit Schreiben vom 27. September 2018 vor. Dieser wird in einem gesonderten Verfahren bearbeitet.

Darüber hinaus hat die LE-B mit Schreiben vom 19.10.2018 dem LBGR den beim Landesamt für Umwelt (LfU) eingereichten Antrag auf Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Pinnower See“ gemäß § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG sowie die Biotopschutzrechtliche Bewertung und den Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde mit Schreiben vom 03.12.2018 nachgereicht.

Die vorbenannten Unterlagen dienen der Prüfung der Eingriffsregelung, der Bewertung gemäß § 22 ff BNatSchG (Schutzgebiete), § 30 BNatSchG (Biotopschutzrechtliche Prüfung) und § 44 f BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Landkreis Spree-Neiße, der Landesbetrieb Forst sowie die Gemeinde Schenkendöbern im Zulassungsverfahren für den SBP beteiligt.

Die Hinweise aus den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren wurden, soweit zutreffend, für den Zulassungsbescheid aufgegriffen. Hinweise, die dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zuzuordnen sind, unterliegen der dortigen Prüfung.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens des SBP als Fachbehörde des Landes beteiligt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zutreffend, im Rahmen der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Bei Erfordernis wurden ergänzende Nebenbestimmungen erlassen.

II.

Die Zulassung des SBP war gemäß § 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG zu erteilen.

Durch die Planung und die aufgegebenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die unter § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG, Ziffer Nr. 1 bis 9 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso liegen keine überwiegenden öffentlichen Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG vor, die zu einer Beschränkung oder Versagung der Zulassung hätten führen können.

I. Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das LBGR als Zulassungsbehörde des SBP auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Diese Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung (§§ 14ff. BNatSchG).

Mit dem Vorhaben werden die Schutzgüter Boden, Biotope und Fauna in unterschiedlicher Intensität beeinträchtigt. Konfliktschwerpunkte sind vor allem die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Überprägung sowie durch Versiegelung.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Mit der Umsetzung des Konzeptes des untertägigen Rohrvortriebes für die Verlegung der Wassertransportleitung erfolgt nur die dafür tech-

nologisch tatsächlich notwendige Inanspruchnahme von Waldflächen und des Schutzgutes Boden.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 sowie kvM1 bis kvM3 sind entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus erfolgte zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bauzeitenregelung. Unter Berücksichtigung der Maßnahme kvM3 wurde eine solche in der **Nebenbestimmung 10** getroffen.

Der seitens des LfU für die Errichtung der Einleitkaskade mit Blick auf das Landschaftsbild vorgeschlagenen Verwendung abgerundeter Wasserbausteine mit Kiesauffüllung der Zwischenräume zwischen den Wasserbausteinen konnte nicht gefolgt werden. Grund dafür ist die Forderung hinsichtlich einer ausreichenden Belüftung des Wassers vor dessen Einleitung, welche bei der Verwendung gebrochener Steine aufgrund intensiverer Verwirbelung des Wassers effektiver gewährleistet wird. Aus Sicht des LBGR wird die Erfüllung dieser Forderung vordergründig notwendig. Eine möglicherweise entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist allenfalls im unmittelbaren Kaskadenbereich wirksam, wird aber durch die vorgenannten Vorteile der gewählten Bauweise aufgewogen. Darüber hinaus hat die LE-B, um der Forderung des LfU entgegenzukommen, entgegen den sonst üblichen Erfordernissen die Mächtigkeit der geplanten Schüttung (0,40 m) bereits geringer gewählt, als bei dieser Größenklasse notwendig (0,75 m) wäre.

Um die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird die Baumaßnahme durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Hierzu wurde die **Nebenbestimmung 15** aufgenommen. Konkretisierende Vorgaben wurden für die Bewertung faunistischer Sachverhalte getroffen.

Der Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) der durch das Vorhaben verursachten, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahme E1. Die Maßgaben dafür sind im LBP im Punkt 9.3 detailliert aufgeführt. Die Maßnahme wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße als vorgezogene Kompensationsmaßnahme nach § 3 Flächenpoolverordnung (FPV) anerkannt und ist geeignet, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu kompensieren.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ist die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der naturschutzrechtlichen Maßnahmenflächen im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind dauerhaft zu sichern. Dies wird mit der erlassenen **Nebenbestimmung 27** sichergestellt.

II. Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für das Vorhaben besteht nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Brutvögel, Amphibien, Reptilien. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen konfliktvermeidenden Maßnahmen sind umzusetzen. Zusätzlich wurden ergänzende Festlegungen hinsichtlich einer Bauzeitenre-

gelung getroffen, welche in der **Nebenbestimmung 10** verankert wurden. Zur konfliktvermeidenden Maßnahme **kvM1** (ökologische Baubegleitung) wurden in **Nebenbestimmung 15** Festlegungen getroffen. Mit der konfliktvermeidenden **Maßnahme kvM2** werden temporäre Schutzbereiche im Bereich der Baustelle eingerichtet. Die konfliktvermeidende Maßnahme **kvM3** dient der Vermeidung des populationsrelevanten Störungsverbot. Sie beinhaltet den Baubeginn an der Einleitstelle, um vor Beginn der Brut- und Setzzeiten die Uferbereiche freizuziehen.

III. Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Vorhaben befindet sich vollständig im **Landschaftsschutzgebiet „Pinnower See“**. Die Unterschutzstellung erfolgte mit Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 und wurde zuletzt durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 29.01.2014 geändert.

Eine den Schutzzweck konkretisierende und Verbote bzw. Genehmigungstatbestände vorgebende Rechtsverordnung existiert für dieses LSG nicht. Der Schutzzweck leitet sich daher unmittelbar aus § 26 Abs. 1 BNatSchG ab. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die mit dem Sonderbetriebsplan beantragten Baumaßnahmen führen insbesondere während der Bauphase zu Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, so dass der Verbotstatbestand nach § 26 Abs. 2 BNatSchG erfüllt wird. Mit Schreiben vom 15.10.2018 hat die LE-B beim Landesamt für Umwelt (LfU) die Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Pinnower See“ gemäß § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG beantragt.

Biotopschutz

- mesotrophe bis leicht eutrophe Seen (Biotop-Code 02102)

Die Einleitkaskade mündet in den Pinnower See, der als nach § 30 BNatSchG geschützter See kartiert wurde. Die kleinflächige Befestigung mit Wasserbausteinen im Übergangsbereich zum See führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Sees.

Die LE-B hat im SBP als Befristung das Jahr 2050 beantragt. Die Zulassung erfolgte gemäß **Nebenbestimmung 1** antragsgemäß.

Mit den **Nebenbestimmungen 2 und 3** werden weitergehende Vorgaben für die Grundwassereinspeisung durch die LE-B zum Ausgleich der bergbaulichen Beeinträchtigung formuliert. Dies beinhaltet den zu erreichenden Stabilisierungswasserstand sowie den Zeitpunkt für dessen Erreichung, jedoch die Bedingungen für die Beendigung der Wassereinleitung. Darüber hinaus wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass die stationäre Anlage nicht bis zum 01.05.2019 betriebsbereit ist. Hinsichtlich der Festlegungen zur Fahrweise werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis weitergehende Regelungen erfolgen. Für die Einleitung in den See muss gehobenes Grundwassers geeigneter Be-

schaffenheit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die abschließende Prüfung und Festlegung der Anforderungen erfolgt ebenfalls im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit Blick auf die Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern wird darauf verwiesen, dass mit dem Ziel der Erreichung einer geschlossenen Wasserfläche im Pinnower See die Festlegung des zu erreichenden Stabilisierungswasserstandes von 63,35 m in der Projektgruppe des MLUL „Stabilisierung der Wasserstände“ erfolgt ist.

Mit der **Nebenbestimmung 4** wird die Errichtung einer Messeinrichtung zur Überwachung des Seewasserspiegels im Bereich der Einleitstelle sichergestellt. Sie dient sowohl der Überwachung des Seewasserspiegels als auch der transparenten Information der Öffentlichkeit zum Stand der Maßnahmen. Das Monitoring wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.

Die Festlegungen der **Nebenbestimmungen 5 und 21** dienen der Beweissicherung vor und nach Inanspruchnahme der Flächen bzw. der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Flächen nach Inanspruchnahme.

Die **Nebenbestimmungen 6 und 19** dienen der Information der Behörden und der Gemeinde Schenkendöbern zum Stand der geplanten Maßnahmen bzw. deren Abschluss.

Anforderungen der Rettungs- und Feuerlöschwesens werden mit der **Nebenbestimmung 7** sichergestellt.

Mit der **Nebenbestimmung 8** wird sichergestellt, dass vor Beginn der Arbeiten Schutzzäune aufgestellt werden, die das Einwandern von Amphibien und Reptilien in die Baubereiche Brunnenstandort, Einleitstelle sowie Start- und Zielgruben verhindern. Eine Abgrenzung weiterer Bereiche wie die Brandschutzstreifen ist darüber hinaus nicht notwendig, da bei diesen aufgrund der unterirdischen Verlegung der Rohrleitung keine Inanspruchnahme erfolgt.

Mit der **Nebenbestimmung 9** wird eine Forderung des Landesbetriebes Forst aufgenommen.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Frist für die Umsetzung der Maßnahmen wurden in der Stellungnahme des LfU Anforderungen zu naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Aspekten und zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen formuliert, die in Form der **Nebenbestimmung 10** umgesetzt werden. Ohne eine zusätzliche Bauzeitenregelung wäre die festgelegte Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2019 gefährdet. Die bauvorbereitenden Maßnahmen Holzung und Lichtraumprofilschnitte werden zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August vorgenommen werden. Diese Verfahrensweise entspricht den grundsätzlichen Forderungen des LfU.

Die **Nebenbestimmungen 11 und 16** wurden zur Wahrung der Anforderungen an den Bodenschutz erlassen.

Über die **Nebenbestimmung 12** wird die Sicherheit auf der Baustelle sowie für die Öffentlichkeit sichergestellt.

Über die Regelungen der **Nebenbestimmungen 13, 14 und 20** wird sichergestellt, dass nur die notwendigerweise erforderlichen Flächen in Anspruch genommen werden und beanspruchte Flächen und der Boden nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden können. Sie dienen der Gewährleistung des Natur- und Bodenschutzes.

Zur Sicherstellung der Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes sowie zur Überwachung und Kontrolle der naturschutzfachlichen Forderungen wurde die **Nebenbestimmung 15** zur ökologischen Baubegleitung erlassen.

Mit der **Nebenbestimmung 17** wird der LE-B aufgegeben, die Einlaufkaskade konstruktiv so auszuführen, dass es durch das einzuleitende Wasser nicht zu Erosionserscheinungen kommt. Damit wird einer Forderung des LBGR sowie des LfU nachgekommen, Schaden vom Bauwerk abgewendet.

Für den Fall des Auffindens bzw. der Vermutung des Antreffens archäologisch bedeutender Objekte wurde die **Nebenbestimmung 18** erlassen. Damit wird die Anzeigepflicht gemäß § 11 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) umgesetzt.

Über die **Nebenbestimmung 21** wird sichergestellt, dass rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage eine behördliche Abnahme unter Beteiligung der zuständigen Behörden und den Grundstückeigentümern erfolgt.

Die Grundätze und Verfahrensweisen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sind im gültigen Hauptbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde geregelt. Ergänzend wurde die **Nebenbestimmung 22** erlassen.

Vorgaben für die Herstellung der Erkundungsbohrung und des Brunnens sowie den Rückbau der Anlagen nach Beendigung der Wassereinleitung wurden mit den **Nebenbestimmungen 23, 24 und 25** erlassen.

Mit der **Nebenbestimmung 25** wird eine Forderung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße zum späteren Rückbau umgesetzt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Zeitraum für die Einleitung von Grundwasser in den See durch die LE-B an definierte Bedingungen geknüpft ist (bergbaulicher Einfluss der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde). Soll darüber hinaus eine Nutzung der Anlage erfolgen, ist diese dann über eine nachzuweisende vertragliche Regelung zu übernehmen. Einer Genehmigung der Wasserbehörde für das Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen bedarf es nicht, wenn die Anlagen aufgrund eines bergrechtlichen Betriebsplanes betrieben oder außer Betrieb gesetzt werden oder die aufgrund einer behördlichen Anordnung außer Betrieb gesetzt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BbgWG).

Die **Nebenbestimmung 26** dient der Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Zu diesem Zweck wurde die **Nebenbestimmung 27** erlassen.

Mit der **Nebenbestimmung 28** wird die Information des LBGR sichergestellt, wenn im Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen Bescheide anderer Behörden erlassen werden. Dies betrifft u.a. Bescheide des LfU in seiner Zuständigkeit für Naturschutzfragen.

Die Einhaltung der Bestimmungen des **Wasser- und Bodenschutzgesetzes** ist bei sachgemäßem Umgang mit Kraftstoffen und Betriebsmitteln gegeben.

Nach vorliegenden Kenntnissen des Landkreises Spree-Neiße (Stand 24.08.2018) existieren im Vorhabengebiet keine **Altlasten, Altlastenverdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen** gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Die Anforderungen des **Immissionsschutzes (Staub/Lärm/Erschütterungen)** sind für die Bewohner im Umfeld der Maßnahme und für Nutzer des näheren Umfeldes der Maßnahmen sichergestellt. Die lediglich in der kurzen Bauphase zu Beginn des Jahres 2019 auftretenden Emissionen von Staub und Geräuschen sind aufgrund der zeittypischen Nutzung im Umfeld der Baumaßnahme, der Entfernungen und der Charakteristik der Maßnahme gering bzw. nicht relevant. Die während der Baudurchführung (einschließlich Transporte) einzusetzenden Baufahrzeuge und Baugeräte werden gemäß eingereichtem SBP den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass damit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Ziffern Nr. 1 bis 9 BBergG erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorliegen, die eine Beschränkung oder Untersagung erfordern. Somit war die Zulassung des o. g. Sonderbetriebsplanes gemäß § 55 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG zu erteilen.

Verwaltungsgebühren:

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. Tarifstelle 10.3.1.7 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch

Anlage: eine Ausfertigung des Sonderbetriebsplanes mit Sichtvermerk